

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme. Auch an unserer Schule muss das Verhalten aller vom Verständnis füreinander und von einem respektvollen Umgang miteinander getragen sein und so das gemeinsame Lernen und Arbeiten fördern.

Die folgenden Regeln müssen von Schülern und Lehrern gleichermaßen beachtet und eingehalten werden:

1 Allgemeine Regelungen

- 1.1 Alle Schüler sind zum regelmäßigen Schulbesuch und zur Teilnahme am Unterricht berechtigt und verpflichtet. Weitere schulische Veranstaltungen können verbindlich gemacht werden.
- 1.2 Die Teilnahme am Wahlpflicht-, Religions- bzw. Philosophieunterricht, der zweiten Fremdsprache sowie an den Ganztagsangeboten ist nach dem Beitritt verbindlich. Ein Ausscheiden ist nur am Ende eines Schuljahres bzw. Kurses möglich, bei der zweiten Fremdsprache gilt die Verbindlichkeit für die Dauer der Beschulung am Lilienthal-Gymnasium.
- 1.3 Teil- oder Ganzbefreiungen vom Sportunterricht werden unter Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt. In besonderen Fällen entscheidet der Sportlehrer. Befreiungen, die über den Zeitraum von vier Wochen hinausgehen, bedürfen der amtsärztlichen Bestätigung.
- 1.4 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts in begründeten Fällen muss durch den Schüler selbst in der Regel beim unterrichtenden Lehrer, ansonsten beim Klassenleiter angezeigt werden. Danach erfolgt die persönliche Abmeldung im Sekretariat.
- 1.5 Bei Schulversäumnissen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Schule umgehend, d. h. am ersten Fehltag, den Grund des Fernbleibens mündlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen. Eine schriftliche Mitteilung – unterschrieben von einem Erziehungsberechtigten – muss in jedem Fall am 1. Tag des Wiedererscheinens des Schülers in der Schule nachgereicht werden. Volljährige Schüler müssen sich selbst entschuldigen. Das Entschuldigungsverfahren für Schüler der Sekundarstufe II ist gesondert geregelt.
- 1.6. Anträge auf Beurlaubung vom Schulbesuch und von einzelnen Schulveranstaltungen sind rechtzeitig und schriftlich beim Klassenleiter zu stellen.
- 1.7 Arztbesuche erfolgen bis auf begründete Ausnahmen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit. Fahrschulstunden sind auch auf die Zeit außerhalb des Unterrichts zu legen. Für Fahrschulprüfungen können nach Antragstellung Ausnahmen gemacht werden.
- 1.8 Alle Veränderungen der Personalien sind der Schule unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen.
- 1.9 Der Schulleiter, die Lehrkräfte und die im Auftrag des Schulleiters an der Schule tätigen Personen sind allen Schülern gegenüber weisungsberechtigt. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung sind die betreffenden Schüler dem Klassenlehrer zu melden.

- 1.10 Jede Verletzung der Würde von Schülern, Lehrern oder Mitarbeitern durch Dritte ist mit den an unserer Schule anerkannten Werten und Normen unvereinbar, wird daher in keinem Fall geduldet und entsprechend geahndet. Ältere Schüler sind Vorbild für die jüngeren Schüler. Körperliche oder seelische Gewalt sind untersagt. Kleidung oder Gegenstände, die menschenverachtend sowie in jeglicher Hinsicht verletzend sind, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

2 Unterricht und Pausen

2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Unterrichts- und Pausenzeiten, die auf der Homepage des Lilienthal-Gymnasiums sowie im Handbuch für Qualitätsentwicklung unserer Schule einsehbar sind, sind für alle verbindlich. Eine Ausnahme muss unter den gegebenen Bedingungen der Sportunterricht bilden. Sollte hier der Unterrichtsblock aufgrund zurückzulegender Wege nur verkürzt erteilt werden können, gilt die Regelung, dass die Reduzierung gleichmäßig zu Lasten der beiden laut Stundenplan aufeinanderfolgenden Fächer geht. Weitere Ausnahmen sind auf Antrag möglich, bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Schulleitung.

2.2 Vor Unterrichtsbeginn

- 2.2.1 Nach Ankunft an der Schule begeben sich aus Sicherheitsgründen alle Schüler sofort durch den Torbogen auf den Schulhof, wo sie bis zum Vorklingelzeichen zu verbleiben haben. Fahrräder sind auf dem Schulhof zu schieben.
- 2.2.2 Das Schulgebäude ist von Schülern generell nur über den Schulhof zu betreten und zu verlassen. Es wird täglich um 06:30 Uhr durch den Hausmeister geöffnet. Ab dieser Zeit ist Fahrschülern der Aufenthalt im Schülerarbeitsraum gestattet. Das Aufsuchen der Schließfächer ist erst ab 07:00 Uhr nach Genehmigung durch den aufsichtführenden Lehrer möglich.
- 2.2.3 Nach dem Vorklingeln begeben sich alle Schüler unverzüglich und geordnet zu ihren Räumen, hängen Jacken und Mützen an die jeweiligen Garderoben, betreten die Räume nur mit Erlaubnis des Lehrers, legen ihre Materialien für die erste Unterrichtsstunde bereit und sichern somit einen pünktlichen Unterrichtsbeginn.
- 2.2.4 Jeder Schüler ist für sein Eigentum, welches auch Geld und Wertgegenstände beinhaltet, selbst verantwortlich.

2.3 Während des Unterrichts

- 2.3.1 Der Unterricht beginnt und endet mit dem Klingelzeichen. Über die Form des Beginns sowie der Beendigung der jeweiligen Stunde entscheidet der Lehrer.
- 2.3.2 Sollte der Lehrer fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht am Unterrichtsort erschienen sein, meldet der Ordnungsschüler oder der Klassensprecher den Sachverhalt bei der Schulleitung. Schüler, die sich verspätet haben, klopfen an die Tür und betreten den Raum erst nach Genehmigung durch den Lehrer, dem der Grund der Verspätung mit Bitte um Entschuldigung mitzuteilen ist.

- 2.3.3 Jeder Schüler hat insbesondere auf seinem Platz für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Festgestellte Mängel im Raum/am Arbeitsplatz sind dem Lehrer am Stundenanfang mitzuteilen. Gleiches gilt für fehlende Materialien und Hausaufgaben (siehe Hausaufgabenkonzept unserer Schule).
- 2.3.4 Das Verhalten im Unterricht ist unter Einhaltung allgemeiner Umgangsregeln von gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme gekennzeichnet, sodass alle Schüler lernen können und der Lehrer nicht unnötig in seiner Arbeit gestört wird.
- 2.3.5 Essen ist im Unterricht verboten. Die Einnahme von Getränken ist mit dem Lehrer abzustimmen.
- 2.3.6 Die Benutzung der Toiletten erfolgt grundsätzlich in den Pausen. Das Aufsuchen der Toiletten während des Unterrichts (z. B. ärztliches Attest) muss eine Ausnahme bleiben.
- 2.3.7 Während des Unterrichts sind mobile elektronische Endgeräte jeglicher Art auszuschalten und in den Schultaschen aufzubewahren. Nur nach Aufforderung durch den Lehrer können sie für unterrichtsbezogene Aufgaben verwendet werden, wobei der Lehrer die Art und Dauer der Nutzung festlegt. Bei Zuwiderhandlungen werden die betreffenden Geräte eingezogen bzw. im schweren Fall Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz M/V angewendet. Die Rückgabe der Geräte erfolgt erst am Ende des Unterrichtstages gegen Unterschrift des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten im Sekretariat.
- 2.3.8 Am Ende eines Unterrichtsblocks kontrollieren alle Schüler ihre Plätze auf Ordnung und Sauberkeit. Am Ende des Unterrichtstages werden die Stühle hochgestellt. Der Lehrer verlässt den Raum in der Regel als Letzter, nachdem der Ordnungsdienst seine Pflichten erfüllt hat (Säuberung der Tafel, Öffnen des Fensters, Mitnahme des Klassenbuches in den kleinen Pausen, Kontrolle der Tische beim Betreten und Verlassen des Raumes). Alle Räume sind zu verschließen.
- 2.3.9 Während des Sportunterrichts können die Schultaschen in einem eigens dafür bestimmten Raum abgestellt werden. Auf die Möglichkeit der Nutzung von Schließfächern wird ausdrücklich hingewiesen.

2.4 Während der Pausen und Freistunden

- 2.4.1 Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist Schülern prinzipiell nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Versicherungsschutz. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung einer Lehrkraft.
- 2.4.2 Während der Pause von 08:40 – 09:00 Uhr verlassen alle Schüler das Schulgebäude und begeben sich auf den Schulhof. Das Aufsuchen des Sekretariats, der Cafeteria und der Toiletten ist gestattet, das Verlassen des Schulgeländes ist verboten. Bei Schlechtwetter entscheidet die Hofaufsicht über ein vorzeitiges Ende der Aufenthaltspflicht auf dem Schulhof und informiert die Schüler darüber. In diesem Fall suchen die Schüler den für die nächstfolgende Stunde bestimmten Raum auf und verhalten sich diszipliniert, nachdem durch eine Lehrkraft das Betreten gestattet wurde. Die Fachlehrer begeben sich dann sofort in die Klassen.

- 2.4.3 Die Pause von 10:30 – 10:45 Uhr dient nur dem Raumwechsel sowie der Toilettenbenutzung. Das Verlassen des Schulgebäudes und damit auch das Verlassen des Schulgeländes sowie das Aufsuchen der Cafeteria sind in dieser Pause nicht gestattet.
- 2.4.4 Während der Arbeitspause von 12:10 – 13:15 finden Lernzeiten, Ganztagsangebote sowie Klassenleiterstunden statt, zu denen pünktlich zu erscheinen ist. Außerhalb dieser Veranstaltungen kann die Cafeteria aufgesucht werden oder das Mittagessen im Essenraum eingenommen werden, wo sich alle Schüler diszipliniert verhalten. Geduldiges Warten, unaufgefordertes Vorweisen der Essenmarke und ggf. des Fahrausweises, eine gesittete Esseneinnahme sowie die Herstellung von Sauberkeit und Ordnung nach Beendigung des Essens wird von jedem erwartet. Bei Verlust der Essenmarke ist dieser Sachverhalt mit dem Essenanbieter zu klären.
Aufenthaltsorte in dieser Pause sind neben dem Essenraum und der Cafeteria der Schulhof, der Schülerarbeitsraum und das Foyer des Neubaus, wo ebenfalls auf Sauberkeit und Ordnung zu achten ist. Der Aufenthalt in den Fluren sowie das Verlassen des Schulgeländes sind in diesem Zeitraum nicht gestattet.
- 2.4.5 Die Pause von 14:45 – 15:00 Uhr dient nur dem Raumwechsel sowie der Toilettenbenutzung. Das Verlassen des Schulgebäudes und damit auch das Verlassen des Schulgeländes sowie das Aufsuchen der Cafeteria sind in dieser Pause nicht gestattet.
- 2.4.6 In Freistunden und bei vorzeitigem Unterrichtsschluss darf das Schulgelände nur verlassen werden, sofern die Erziehungsberechtigten hierfür ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. Ist das Verlassen nicht gestattet, können sich die Schüler im Schülerarbeitsraum, im Foyer des Neubaus, in der Cafeteria oder auf dem Schulhof aufhalten. Bei Aufenthalt im Foyer und auf dem Schulhof wird ein ruhiges Verhalten erwartet, um Störungen des laufenden Unterrichts zu vermeiden.
- 2.4.7 Unfälle sind dem aufsichtführenden Lehrer und dem Sekretariat sofort zu melden.
- 2.4.8 Die Nutzung von Aktivlautsprechern ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

2.5 Nach dem Unterricht

Nach Beendigung des Unterrichts werden das Schulgebäude und -gelände über den Schulhof verlassen. Für Fahrschüler besteht bis zur Abfahrt der Busse die Möglichkeit des Aufenthaltes auf dem Schulhof, im Schülerarbeitsraum oder im Foyer des Neubaus.

3 Lehr- und Lernmittel

- 3.1 Lehr- und Lernmittel werden von den Lehrern bzw. den beauftragten Schülern unmittelbar vor der Unterrichtsstunde geholt und sofort danach wieder an den Aufbewahrungsort zurückgebracht und auf Vollständigkeit überprüft.
- 3.2 Die der Schule gehörenden Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und nach Erhalt sofort mit Umschlägen sowie dem Namen des Nutzers zu versehen. Bei Verlust, vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung bzw. Unbrauchbarmachung besteht Ersatzpflicht.

- 3.3 Alle Schüler unterliegen der Pflicht, für jedes Fach einen Hefter zu führen, in dem sämtliche Aufzeichnungen und Arbeitsblätter ordentlich, vollständig sowie entsprechend den Anweisungen der Fachlehrer und den in den Methodenheftern vorgegebenen Richtlinien enthalten sind.
- 3.4 Die Schüler verfügen über einen Methodenhefter, der der Entwicklung der Methodenkompetenz dient. Dieser Hefter, der in Klasse 7 eingerichtet und in den Folgejahren erweitert wird, ist vom Schüler stets zum Unterricht mitzubringen.

4 Schulgebäude und Schulgelände

- 4.1 Genehmigungen für den Aufenthalt in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände außerhalb der Unterrichtszeiten erteilen der Schulleiter oder sein Stellvertreter. Außerunterrichtliche Veranstaltungen müssen – vor allem aus versicherungsrechtlichen Gründen – rechtzeitig schriftlich angemeldet werden.
- 4.2 Sämtliche Aushänge im Schulhaus und auf dem Schulgelände sind durch den Schulleiter oder seinen Stellvertreter zu genehmigen.
- 4.3 Auf dem gesamten Schulgelände gilt generelles Rauchverbot für alle Schüler, Lehrer, Mitarbeiter und Fremdnutzer der schulischen Anlagen. Dieses Verbot schließt auch E-Zigaretten ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- 4.4 Das Mitbringen, Vertreiben, Verkaufen, die Weitergabe und die Einnahme von Alkohol und Drogen sind verboten. Gleiches gilt für jegliche Art von Waffen sowie von pornografischen oder Gewaltvideos. Die Schule ist befugt, Waffen, waffenähnliche und sonstige Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung und Sicherheit stören können oder stören, einzuziehen und sicherzustellen. Gegebenenfalls wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Die Rückgabe erfolgt nach umfassender Aufklärung des Sachverhaltes durch die Entscheidung des Schulleiters an die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler.
- 4.5 Schülern ist es untersagt, auf dem gesamten Schulgelände sowie im Schulgebäude Foto-, Film- oder Tonaufnahmen von anderen Schülern, von Lehrern oder Mitarbeitern der Schule zu machen und zu veröffentlichen. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Aufnahmen, die von Lehrkräften zu Unterrichtszwecken oder für die schulischen Belange in Auftrag gegeben werden.
- 4.6 Alle Schüler müssen jede Gefährdung der eigenen Person sowie ihrer Mitschüler vermeiden. Daher sind u. a. das Lärmen und Laufen auf den Fluren und in den Räumen, das Werfen von Gegenständen sowie das Mitbringen zum Unterricht nicht benötigter Materialien untersagt. Fahrräder müssen auf dem Schulhof geschoben werden und sind in Fahrradständern abzustellen. Das Fahren mit Motorfahrzeugen auf dem Schulgelände ist verboten. Ausnahmen genehmigen der Schulleiter oder sein Stellvertreter. Generell nicht gestattet ist die Nutzung von Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder weiteren Hilfsmitteln beim Zurücklegen von Unterrichtswegen.

- 4.7 Ein sauberes, ansprechendes Arbeitsumfeld trägt erheblich zum Wohlbefinden aller bei. Deshalb ist jeder an unserer Schule für Sauberkeit und Ordnung mitverantwortlich. Abfälle sind grundsätzlich in den Abfallbehältern zu entsorgen. Darüber hinaus sind alle geeigneten Maßnahmen der Müllvermeidung zur Anwendung zu bringen.
- 4.8 Auf Grund der besonderen Gegebenheiten bleiben die Parkmöglichkeiten auf dem Schulgelände ausschließlich den Lehrkräften, Mitarbeitern und Gästen der Einrichtung vorbehalten. Auf die Nutzung des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Parkplatzes wird durch die o. g. Personen im Interesse der betreffenden Schüler verzichtet.
- 4.9 Voraussetzung für die Einhaltung der Hausordnung ist neben dem bewussten Verhalten der Schüler die konsequente Durchführung der Aufsicht durch die eingesetzten Lehrer. Zur Unterstützung der aufsichtführenden Lehrkräfte können ausgewählte Schüler herangezogen werden. Über die Aufgaben in den jeweiligen Aufsichtsbereichen erhalten die Kollegen und betreffenden Schüler eine gesonderte Information.

5 Sachbeschädigungen, Diebstähle, Fundsachen, Unfälle

- 5.1 Sachbeschädigungen müssen dem Fachlehrer, dem Klassenlehrer oder dem Hausmeister unverzüglich gemeldet werden. Bei vorsätzlichen Handlungen mit Folgeschäden, grober Fahrlässigkeit bzw. schuldhaftem Verhalten haften die Erziehungsberechtigten; volljährige Schüler haften in diesen Fällen selbst.
- 5.2 Jeder ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die Diebstählen vorbeugen. Entdeckte Diebstähle müssen sofort beim Fach- bzw. Klassenlehrer und im Sekretariat angezeigt werden. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten Anzeige bei der Polizei erstatten, sofern Schadensersatzforderungen erhoben werden. Durch die Schule werden in der Regel Wertgegenstände und Geld bei Verlust oder Diebstahl nicht ersetzt.
- 5.3 Alle Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben und können vom Besitzer oder seinen Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- 5.4 Wird aufgrund eines Schul- oder Schulwegeunfalls der Durchgangsarzt bzw. ein anderer Arzt in Anspruch genommen, so ist ein im Sekretariat erhältliches Meldeformular auszufüllen. Andere (leichtere) Unfälle sind in das ebenfalls im Sekretariat ausliegende Verbandbuch einzutragen.

6 Räumung der Schule bei besonderen Gefahren

Bei außergewöhnlichen Gefahren (Amokalarm, Feueralarm, Bombendrohung o. Ä.) gelten die besonderen Sicherheitsbestimmungen der Schule einschließlich entsprechender Signale. Die Pläne der Fluchtwege sind entsprechend den gültigen Vorschriften im Gebäude ausgehängt und die Stellplätze ausgewiesen.

7 Beschwerden und Widersprüche sowie Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

- 7.1 Allen Schülern und Erziehungsberechtigten steht es gegebenenfalls zu, Beschwerde über das Verhalten von Mitschülern oder Lehrern zu führen. In letzterem Fall sollte zuerst mit dem betreffenden Lehrer gesprochen werden. Erst wenn dieses Gespräch zu keinem Ergebnis geführt hat, sollten der Klassenlehrer, ein Lehrer des Vertrauens oder der Schulsozialarbeiter informiert werden. Die direkte Beschwerde beim Schulleiter ist möglich.
- 7.2 Die Schüler und Erziehungsberechtigten haben das Recht, sich die Grundzüge der Leistungsbewertung durch den Fachlehrer erklären zu lassen und in begründeten Fällen Widerspruch einzulegen.
- 7.3 Für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes, die einschlägigen Rechtsverordnungen und Erlasse auf Landesebene sowie die schulinternen Regelungen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Schul- und Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 auf Anweisung des Schulleiters, bestätigt durch den Beschluss der Schulkonferenz vom 04.12.2017, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schul- und Hausordnung in der Fassung vom 20.11.2012 (ergänzte bzw. veränderte Fassung) außer Kraft.
- 8.2 Die Belehrung der Schüler ist innerhalb der ersten Unterrichtswoche eines jeden Schuljahres durch die Klassenlehrer vorzunehmen und aktenkundig zu machen.
- 8.3 Ergänzungen und Veränderungen unterliegen der Beschlussfassung der Schulkonferenz. Hierüber sind Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte innerhalb einer Frist von einem Monat zu belehren bzw. zu informieren. Bei gegebener Gefährdung von Ordnung und Sicherheit wird der Schulleiter ermächtigt, eigenverantwortlich zu handeln. Die von ihm getroffenen Maßnahmen sind vor der Schulkonferenz zu begründen.

Ruta
Schulleiter